



# Mietvertrag für die Sport- und Mehrzweckhalle

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

zwischen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen  
Rathausstraße 2  
77966 Kappel-Grafenhausen

im nachfolgenden „Vermieter“ genannt und

Vor- und Zuname Verantwortlicher:  
für Verein/ Organisation/ Firma:  
Straße:  
Wohnort:  
Telefonnummer:  
E-Mail:


im nachfolgenden „Veranstalter bzw. Nutzer“ genannt

über die Nutzung der Mehrzweckhalle in

- Grafenhausen
- Kappel

sowie aller hierzu gehörenden Funktions- und Nebenräume samt aller Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände im nachfolgenden „Einrichtung“ genannt.

## 1. Allgemeines

Die Mietweise Überlassung der Sport- und Mehrzweckhalle ist beim Hauptamt der Gemeinde vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.

Für die Einrichtung sind eine Brandschutzordnung, ein Sicherheitskonzept, Bestuhlungspläne und eine Hallengebührenordnung erlassen. Diese wurden dem Veranstalter/Nutzer ausgehändigt.

Sie sind für jede Nutzung der Einrichtung für den Veranstalter bzw. Nutzer verpflichtend.

## 2. Umfang der Nutzung

Dem Veranstalter bzw. Nutzer steht die Einrichtung für folgenden Zweck zur Verfügung:

--

Dieser Mietvertrag wird für folgende Nutzungszeiten abgeschlossen:

Die Veranstaltung/ Nutzung findet am	<input type="text"/>	(Datum)				
	oder vom	<input type="text"/>	(Datum)	bis	<input type="text"/>	statt.
Sie beginnt um		<input type="text"/>	Uhr			
und endet am		<input type="text"/>	(Datum)	um	<input type="text"/>	Uhr.
Der Aufbau beginnt am		<input type="text"/>	(Datum)	um	<input type="text"/>	Uhr.
Der Abbau endet am		<input type="text"/>	(Datum)	um	<input type="text"/>	Uhr.

Für die Nutzung wird folgendes zusätzliches Inventar benötigt:

Anzahl Bühnenelemente:	<input type="text"/>
Anzahl Stühle:	<input type="text"/>
Anzahl Tische:	<input type="text"/>

Die Bestuhlung findet anhand des Bestuhlungsplan

- Variante 1 (Reihenbestuhlung - 670 Besucher)
- Variante 2 (Tischreihen – 670 Besucher)
- Variante 3 (Tischreihen mit Tanzfläche – 670 Besucher)
- eigener Plan

statt.

An Geräten und Einrichtungen stehen dem Nutzer die Ausstattungen der jeweils überlassenen Räume zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

Der Einsatz von elektrischen Geräten, die nicht vom Eigentümer zur Verfügung gestellt werden, ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Hausmeister möglich. Ein Recht auf Zulassung dieser Geräte besteht nicht.

Aufbauten, Anlieferungen sind nur nach Absprache mit dem Hausmeister möglich.

Probentermine sind mit den weiteren Mietern abzustimmen.

Der Nutzer hat die Einrichtung bis spätestens **12.00 Uhr** bzw. bei Veranstaltungen unter der Woche bis spätestens **7.30 Uhr** am Tag nach der Veranstaltung dem Eigentümer bzw. dessen Beauftragten (Hausmeister) besenrein und ordentlich aufgeräumt zu übergeben.

## 3. Übernahme, Sicherheitsleistung, Haftung

Der Eigentümer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden die bei der Benutzung der Einrichtung ( einschl. Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen.

Der Nutzer hat auf eigene Kosten für ausreichende Sicherheiten im Schadens- und Haftpflichtfall zu sorgen. Der Eigentümer kann den Nachweis dieser Sicherheiten verlangen.

Der Nutzer übernimmt die Einrichtung für die vereinbarte Zeit und im vereinbarten Umfang durch Übergabe vom Hausmeister.

Der Nutzer überprüft die zur Verfügung stehende Einrichtung eigenverantwortlich auf eventuell vorhandene Schäden oder unvollständiges Inventar. Dem Nutzer ist bekannt, dass er zum Schadenersatz verpflichtet ist bei Fehlbeständen, Beschädigungen, sowie Verschmutzungen, wenn diese während dessen Nutzungszeiten aufgetreten sind oder keine Nachweise vorliegen, dass die Schadenersatzgründe (s.o.) bereits zum Nutzungsbeginn vorgelegen haben. Für evtl. reinigen des Inventars, bevor es in Gebrauch genommen wird, hat der Nutzer selbst zu sorgen.

#### **4. Miete und Nebenkosten**

Dem Nutzer wird die Einrichtung zu den Sätzen nach der Hallengebührenordnung vom 20.11.2007 zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Brandwache (falls erforderlich) werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Kautions verlangen.

#### **5. Hausmeisterleistung**

Um die ordnungsgemäße Funktion der Räume und technischen Einrichtungen zu gewährleisten, findet eine Übergabe durch den Hallenhausmeister statt. Hierbei wird der/die Vertreter des Veranstalters/Nutzers auch in die benötigten technischen Einrichtungen eingewiesen.

Ist dies erforderlich, steht der Hausmeister dem Veranstalter/Nutzer nochmals zu Veranstaltungsbeginn, längstens jedoch bis 21 Uhr, zur Verfügung. Ist die Anwesenheit des Hausmeisters dabei länger als 2 Stunden oder noch nach 21 Uhr gewünscht, ist dies nach vorheriger Vereinbarung zu den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen möglich. Die anfallenden Kosten sind in diesem Falle zusammen mit den Benutzungsentgelten zu entrichten. Nach der Veranstaltung findet eine Übergabe an den Hausmeister statt, wobei der vertragsgemäße Zustand der Räume und technischen Einrichtungen abgenommen werden.

#### **6. Besondere Verpflichtungen des Nutzers**

Der Nutzer verpflichtet sich

a) zur Übernahme des Hausrechtes während der Nutzung. Die Weisungsbefugnisse des Hausmeisters und anderer Vertreter des Eigentümers bleiben hiervon unberührt;

b) zur Einhaltung des Bestuhlungsplanes, der Hallenordnung, des Sicherheitskonzeptes und der Brandschutzordnung. Sollte der Nutzer keinen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Bestuhlungsplan nutzen, so hat er einen eigenen Bestuhlungs- und Fluchtwegplan der Gemeinde zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Der Veranstalter/Nutzer darf bei Veranstaltungen mit Bestuhlung nicht mehr Karten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist bzw. für die betreffende Veranstaltung zugelassen wurden.

Stehplätze werden nicht zugelassen. Während der gesamten Veranstaltung wird ein ungehinderter Zugang zu den Notausgängen gewährleistet, diese dürfen weder verstellt noch versperrt sein;

c) die Räume nicht mehr als den Umständen entsprechend zu belasten und ggf. den Bodenbelag durch eine Auflage zu schützen;

d) Dekorationen nur wie in der Brandschutzordnung und dem Sicherheitskonzept beschrieben zu verwenden und anzubringen. Sie müssen ohne Beschädigungen zu verursachen wieder entfernt werden können.

e) zur Beachtung der Bedienungshinweise an Geräten und sonstigen techn. Ausstattungsgegenständen;

f) zur Stellung der erforderlichen Ordnungskräfte. Rettungswege sind freizuhalten.

g) zur selbstverantwortlichen Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Jugend und sonstiger Vorschriften, die zur Abhaltung der Veranstaltung erforderlich sind. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften hingewiesen. Bei Tanzveranstaltungen sind die Fenster während die Musik spielt geschlossen zu halten. Erforderliche Genehmigungen werden vom Nutzer selbst besorgt;

h) zur Freistellung des Eigentümers von etwaigen Haftungsansprüchen oder von Haftungsansprüchen Dritter. Nur wenn die Schadensursache auf mangelnde Beschaffenheit der Einrichtung oder grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem, schuldhaftem Verhalten des Eigentümers oder seiner Vertreter zurückzuführen ist, übernimmt der Eigentümer die gesetzliche Haftpflicht;

i) Bediensteten des Vermieters zur Wahrung dienstlicher Belange den Zutritt zur Veranstaltung unentgeltlich zu gestatten. Der Vermieter kann verlangen, dass zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben bei Veranstaltungen mit Normalbestuhlung drei Plätze freigehalten werden.

j) vor jeder Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen in den Ortsteilen Kappel und Grafenhausen, insbesondere bei Trainings-, Wettkampf- oder sonstigen Sportveranstaltungen, den Hallenboden mit den bereitgestellten Geräten zu reinigen, um das Verletzungsrisiko für die Nutzer zu minimieren. Für die Nutzer erfolgt eine entsprechende Einweisung durch die Hallenhausmeister. Der Nutzer wurde darauf hingewiesen, dass ohne eine ordnungsgemäße Reinigung ein erhöhtes Verletzungsrisiko besteht. Der Nutzer stellt die Gemeinde Kappel-Grafenhausen daher von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gereinigter oder unsachgemäß gereinigter Hallenböden stehen.

## **7. Werbung**

Werbung aller Art darf in den Räumen der Halle, auf dem dazugehörigen Gelände (einschl. Parkplätze) nur betrieben werden, wenn dies in der Vereinbarung oder in sonstiger schriftlicher Form von der Gemeinde genehmigt worden ist.

## **8. Rückgabe an den Eigentümer**

Der Nutzer hat die Einrichtung in dem Zustand zu verlassen, wie er sie zum Nutzungsbeginn angetroffen hat. Die Rückgabe erfolgt durch eine gemeinsame Begehung der Einrichtung mit dem Hausmeister.

Sind Beschädigungen, Beschmutzungen, Fehlbestände oder sonstige negativen Vorkommnisse zu verzeichnen, müssen diese unverzüglich gegenüber dem Eigentümer (Hausmeister) gemeldet werden.

## 9. Schlüsselgewalt

Dem Nutzer werden folgende Schlüssel ausgehändigt:

1 Veranstalterschlüssel

Abzuholen bei:

Hausmeister

Jürgen Jäger

Tel.: 0160 / 367 95 23

Der Nutzer darf den Schlüssel nur an Personen weitergeben, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Nachmachen von Schlüsseln ist nicht erlaubt.

Der Nutzer ist für jeden Schaden, der wegen Missbrauch der Schlüsselgewalt bzw. wegen Schlüsselverlust voll haftbar, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder schuldhaftem Verhalten entstanden ist.

Der Nutzer hat die ausgehändigten Schlüssel dem Hausmeister bei der Endabnahme zu übergeben. Die Schlüsselaushändigung und -rückgabe ist zu quittieren.

## Vertretungsberechtigte Personen

für den Eigentümer:

Hausmeister

Jürgen Jäger

Tel.: 0160 / 367 95 23

für den Nutzer:

Name:


Tel.:


Name:

Tel.:

## 10. Änderungen und Kündigung

Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Der Vermieter behält sich vor, bei einem wichtigen Grund vom Vertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Wird von dem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, so ist der Vermieter nur zum Ersatz der dem Nutzer bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung tatsächlich entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Eine Entschädigung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

Datum :

Für den Eigentümer: \_\_\_\_\_ Für den Nutzer: \_\_\_\_\_